

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	3 (1911)
Heft:	7
Artikel:	Welche Vorteile bringt das Gesetz über die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-349808

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht zu trennen waren. Sie konnte es nicht übernehmen, Verpflichtungen einzugehen, von welchen sie überzeugt war, dass sie nicht durchzuführen sind. Sie konnte nicht ihr ganzes moralisches Ansehen aufs Spiel setzen, dazu noch Konventionalstrafen von 5000 Fr., welchen sie als Organisation ausgesetzt war.

Sie konnte nicht um dieser Vorteile willen für 1915, bei Ablauf des Tarifes, ihre ganze Bewegungsfreiheit aufs Spiel, alles auf eine Karte setzen. Gerade in der Gewerkschaft darf nicht auf den Moment abgestellt werden, da müssen oft weitsichtige Erwägungen mitbestimmen.

Die Unternehmer haben nun seit der Ablehnung des Tarifes eine beispiellose Hetze gegen die Organisation entfaltet, besonders gegen die Leitung. An dieser Hetze beteiligte sich besonders das Mitglied der Einigungskommission, Herr Nationalrat Scheidegger, der Vater gerade der Vertragsbestimmung, die zur Verwerfung führen musste. Die unlautersten Motive werden uns dabei unterschoben.

Das gibt zu denken. Zu denken deshalb, weil doch der eventuelle Teil der Vereinbarung den Fall der Ablehnung vorsieht und eine friedliche Verständigung für die Erneuerung der bestehenden Verträge durchaus offen lässt. Das blinde Beiseitelassen dieser Tatsache kann doch nur die Zweifel, die man an dem Vertrage in prinzipieller Hinsicht hegen musste, bestärken. Ein «Hütet Euch am Morgarten» war hier berechtigt.

Die weitere Behandlung der Sache wird darüber Aufschluss bringen.

Wir wollen damit zu Ende gelangen, hoffend, die Allgemeinheit über das wesentlichste der Bewegung, wenn auch nicht erschöpfend, orientiert zu haben.

B. St.



Welche Vorteile bringt das Gesetz über die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung?

Der «Krankenkassen-Zeitung» entnehmen wir die folgende, wohl informierende Darstellung der Vorteile der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung:

Obschon die Gesetzesvorlage über die Kranken- und Unfallversicherung für die *Krankenversicherung* kein Obligatorium vorsieht, wie viele wünschten, so bringt sie doch gegenüber dem jetzigen Zustande bedeutende Verbesserungen. Durch die *Unterstützung der Krankenkassen* mit Fr. 3.50 bis Fr. 5.— pro Jahr und pro Mitglied — in Berggegenden Fr. 10.50 bis Fr. 12.— — wird die Mit-

gliederzahl dieser notwendigen Vereine so bedeutend anwachsen, dass wir wohl in einigen Jahren schon dem Bestande, den ein beschränktes Obligatorium zur Folge hätte, nahe sind. Ausserdem sind *Gemeinden und Kantone befugt*, das *Obligatorium der Krankenversicherung* auf ihrem Gebiete einzuführen, und es ist ihnen hierbei eine ansehnliche Bundesunterstützung zugesichert, sofern sie den Bedürftigsten die Prämien zahlen. So wird wohl da und dort das Obligatorium erprobt werden, damit man es seinerzeit mit um so leichterer Mühe auf das ganze Land ausdehnen kann.

Durch die Kontrolle der Statuten und Rechnungen der Krankenkassen durch die Aufsichtsbehörden wird die *Sicherheit der Kassen* gehoben und das wohlerworbene Recht der Mitglieder auf Sicherheit der Unterstützung erst garantiert, was bis jetzt leider nicht überall der Fall war. Sodann aber ist besonders der *Schutz der Frauen und Kinder*, den das Gesetz bringt, von grosser Bedeutung. Der Frau wird das Recht gewährleistet, sich zu den gleichen Bedingungen zu versichern, wie der Mann, und der Wöchnerin wird dadurch geholfen, dass das Wochenbett während sechs Wochen wie eine Krankheit unterstützt werden muss. Als Gegenleistung erhalten die Kassen nebst einer erhöhten Subvention einen besonderen Wöchnerinnenbeitrag von 20 Fr. So kann die Frau sich und ihr Kind in dieser Zeit gehörig pflegen und bleibt vor mancher Krankheit verschont, die sich früher oder später einstellt, wenn sie nach der Niederkunft nicht die nötige Erholungszeit hat. Zum Schutze des Kindes ist eine Stillprämie von 20 Franken für die Wöchnerin vorgesehen, wenn sie es über die sechs Wochen hinaus wenigstens noch weitere vier Wochen selber stillt. Ausserdem können die Kinder mit Bundessubvention (auch Fr. 3.50) gegen Krankheit versichert werden, wenn ihnen nur die Heilkosten, nicht aber Krankengelder bezahlt werden. So können auch unbemittelte Eltern die Leiden ihrer Kinder richtig heilen lassen und ihnen die Arbeitskraft fürs spätere Leben ungeschmälert erhalten.

Ein weiterer grosser Vorzug des Gesetzes besteht darin, dass es den Krankenkassenmitgliedern nicht nur Sicherheit der Leistungen, sondern auch vollste *Freizügigkeit* gewährt. Jedes Mitglied, das wegen Wegzuges oder Arbeitswechsels seine Kasse zu verlassen genötigt ist, findet anderwärts wieder Aufnahme, sei es jung oder alt, gesund oder krank, ohne dass es ein Eintrittsgeld zu entrichten oder eine Wartefrist durchzumachen hätte.

Das Verhältnis der Krankenkassen zu den *Aerzten* ist in so loyaler Weise geregelt, dass beide sollten bestehen können, und allfällige Streitigkeiten zwischen ihnen werden durch ein Schiedsgericht aus Sachverständigen geschlichtet.

Jedermann wird es auch begrüssen, dass die Gebirgsgegenden sich einer besonderen Fürsorge des Bundes erfreuen, indem da die Subvention pro Mitglied um einen Zuschlag bis auf 7 Fr. erhöht werden kann. Es ist ja bedauerlich, zu hören, dass es Gegenden gibt, wo ein einziger Arztbesuch 60 bis 80 Fr. kostet, weil der Weg weit und beschwerlich ist.

Auch die *Unfallversicherung* bringt unserem Volke bedeutende Vorteile.

In erster Linie schätzen wir es, dass das Gesetz den Versicherten ein weitgehendes *Mitsprach- und Verwaltungsrecht* einräumt und damit unsere freiheitlichen Institutionen weiter ausbaut, während in Deutschland bei der Revision der Reichsversicherungsordnung die Versicherten kürzlich eines Teiles der bisherigen Selbstverwaltung beraubt wurden. Sodann glauben wir, dass die Lasten in richtiger Weise verteilt seien, wenn der Arbeitgeber für die *Betriebsunfälle* aufkommt, der Arbeiter aber für die *Nichtbetriebsunfälle* eintreten muss. Es haben ja auch die Führer des Gewerbestandes sich hiermit einverstanden erklärt.

In den Leistungen steht allerdings das Gesetz hinsichtlich des Krankengeldes gegenüber der Haftpflicht etwas nach, indem es nur 80 Prozent des Taglohnes bewilligt, aber erstlich tritt bei kurzen Unfällen noch keine Not ein, dann aber kann der Versicherte sich ganz wohl die übrigen 20 Prozent durch Versicherung bei einer Krankenkasse sichern. Weit günstiger sind dafür die Leistungen für Invalide und die Hinterlassenen Verunglückter. Für solche werden in der Regel Renten ausgerichtet, nicht Abfindungssummen, und so sind die Unterstützten sicher, dass sie weder von schlauen Geschäftlimachern um ihr Geld betrogen werden, noch durch Unerfahrenheit oder Leichtsinn des ganzen Betrages verlustig gehen. Wer eine oder zwei Monatsrenten verunschickt hat, wird dann wohl etwa mit der Zeit klug werden, eventuell haben die Armen- oder Waisenbehörden Zeit, einzuschreiten. Die Unterstützung, 70 Prozent des Jahresverdienstes, in schweren Fällen bis 100 Prozent, ist derart, dass einer sich ohne Not durchbringen kann, zum mindesten viel leichter, als beim jetzigen Zustand. Desgleichen ist es mit der Hinterlassenenrente, die im Maximum 60 Prozent des Jahresverdienstes bis zum Höchstbetrage von jährlich 4000 Franken oder 14 Franken Taglohn betragen kann. Sie wird für Kinder zudem bis zum 16. Altersjahr ausgerichtet, so dass die Erziehung und Ausbildung wesentlich erleichtert ist. Konnte bis jetzt ein Arbeiter bei einem schweren Unfall laut Gesetz höchstens 6000 Fr., in Wirklichkeit aber nie über 5000 Franken aus Haftpflicht erhalten, so kann er nach dem neuen Gesetz im Laufe der Jahre 30,000 bis 40,000 Franken an Renten beziehen, falls er das Unglück

haben sollte, in jüngeren Jahren einen schweren Unfall zu erleiden. Es ist darum nicht zu verwundern, dass die Leistungen des neuen Gesetzes um zirka 16 Prozent höher eingeschätzt werden, als diejenigen der Haftpflicht. Nicht vergessen darf man dabei, dass die Gewerbekrankheiten voll als Unfälle unterstützt werden. Wir erinnern daran, dass die Unfallversicherungsgesellschaften bisher den für eine Gewerbekrankheit einmal Unterstützten von ihren Listen strichen und die Aufnahme nie mehr gewährten, und dass dann ein solcher nur noch Arbeit fand, wenn er dem Meister einen Revers unterschrieb, er verzichte bei eintretender Wiederholung der Gewerbekrankheit auf jede Entschädigung seinerseits. Er stand dann hilflos da, und man wird es begrüssen, dass nun die Lasten für diese Unglücklichen auf die Allgemeinheit übertragen und nicht einem einzigen Meister zugemutet werden.

Bei alledem wird die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt bedeutend niedrigere Prämien beziehen müssen, als die jetzigen Versicherungsgesellschaften, denn sie braucht keine Dividenden (20—35 Prozent!) und grossartige Tantiemen an Verwaltungsräte und Direktoren auszurichten und auch kein kostspieliges Agentenheer zu besolden. Die Versicherten werden ihr von selbst zugeführt und der Bund trägt nicht nur alle Einrichtungskosten, sondern auch die Hälfte der Verwaltungskosten, was als Bundessubvention an die Arbeitgeber betrachtet wird. Außerdem ist die Anstalt porto- und steuerfrei.

Dass die Nichtbetriebsunfälle in die Versicherung einbezogen sind, betrachten die welschen Konservativen als einen kapitalen Fehler, wir aber als einen grossen Vorzug des Gesetzes. Kann nicht dem Eisenbahnangestellten sowohl als dem Fabrikarbeiter auch auf dem Heimwege ein Unfall zustossen? Ein solcher hat aber genau die gleichen wirtschaftlichen Nachteile zur Folge wie ein Unfall im Betriebe. Gegen diese Nachteile soll der Arbeiter versichert sein, wie gegen die andern. So wird jeder Versicherte selber darauf hinwirken, dass Auswüchsen, wie gefährlicher Sport, Selbstverstümmelung usw. energisch auf den Leib gegangen werde. Alle Armenbehörden, Waisenbehörden und wohltätigen Anstalten, welche sonst für die wirtschaftlich Schwachen einzutreten haben, werden die Einführung dieser Versicherung freudig begrüssen.

In der freiwilligen Versicherung ist dem Kleingewerbe und der Landwirtschaft grösstes Entgegenkommen gezeigt. Diese selber sind zu nichts verpflichtet, geniessen aber beim Eingehen einer Versicherung mit einem Achtel der Gesamtprämie einen verhältnismässig grösseren Bundesbeitrag als die obligatorisch Versicherten. Dadurch wird es dem Gewerbestand leicht möglich,

seinen Arbeitern punkto Versicherung genau die gleichen Vorteile zu bieten, wie die Grossindustriellen. Es wird infolgedessen mancher tüchtige Arbeiter gerne das Gerassel und die Unbequemlichkeit des Fabrikbetriebes verlassen und in eine Werkstätte zurückkehren, wo die Arbeit ruhiger und abwechslungsreicher ist. Uns scheint, es könnte auf diese Art die Qualität der Arbeiter im Kleingewerbe gehoben werden. Dass auch die freiwillige Versicherung von Drittpersonen in erster Linie mit Rücksicht auf die Landwirtschaft ins Gesetz aufgenommen wurde, mag hier noch erwähnt werden.

So glauben wir, dass die Vorteile, welche das Gesetz gegenüber dem jetzigen Zustande bringt, ganz bedeutend sind und jeden wohldenkenden Bürger veranlassen sollten, es freundlich aufzunehmen. Bedenken wir, dass unsere Nachbarstaaten uns in der Versicherungsgesetzgebung fast alle vorausgeileit sind, wir ihnen aber nach Annahme des Gesetzes wieder würdig zur Seite stehen. Bedenken wir ferner, dass unser Volk in dem Urteil des Auslandes als ein selbstsüchtiges dastehen müsste, das vor lauter eigensüchtiger Parteipolitik keiner rechten sozialen Tat mehr fähig ist; wenn es dies zweite Versicherungswerk wieder abweisen sollte, so müssen wir den Gegnern entgegentreten und ihm trotz dieser oder jener Unvollkommenheit zum Siege verhelfen; Mängel kann man immer verbessern.



Kongresse und Konferenzen.

Wegen Raummangel sahen wir uns genötigt, eine Anzahl Kongressberichte zurückzulegen, die bereits in der Juninummer hätten erscheinen sollen. Wir bitten sowohl die Berichterstatter als auch unsere werten Leser, die Verspätung zu entschuldigen. Im übrigen gestatten wir uns, das Versäumte heute nachzuholen.

Verband der Staats- und Gemeindearbeiter.

Der III. Kongress dieses Verbandes, der zu den jüngsten unter den schweizerischen Gewerkschaftsverbänden zählt, fand am 2. April in Zürich statt. Trotzdem der Verband an manchen Orten in der Zentralschweiz und in der Westschweiz nur mühsam Fuss zu fassen vermag, lässt der dem Kongress unterbreitete Jahresbericht nennenswerte Fortschritte für den Gesamtverband konstatieren.

Die Mitgliederzahl ist von 1650 im Jahre 1906 und 2500 im Jahre 1909 auf rund 2600 bis Ende 1910 gestiegen. Die Einnahmen aus Beiträgen stiegen von Fr. 1.26 per Mitglied im Jahre 1906 auf Fr. 3.— im Jahre 1910. Trotzdem auch dieser letztere Betrag im Vergleich mit der Beitragsleistung anderer Verbände verschwindend klein erscheint, ist doch ein Fortschritt da, und wenn es in diesem Verhältnis weiter vorwärts geht, dürfte der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter in absehbarer Zeit über Mittel verfügen, mit denen etwas anzufangen ist.

Die Gesamteinnahmen des Verbandes betragen Fr. 9344.95, davon Fr. 7559.70 aus Beiträgen für das Jahr

1910 gegenüber Fr. 7191.— (6058.10 für Beiträge) im Vorjahr. Die Ausgaben beliefen sich auf Fr. 9149.60 (7360), wovon Fr. 4000.— auf die Ausgaben für Verbandsorgan und Drucksachen und Fr. 1778.— auf Unterstützungen entfielen.

Nachdem die Gesangssektion des Vereins städtischer Arbeiter in Zürich zwei hübsche Liedervorträge zum besten gegeben, eröffnet um 10 Uhr vormittags der Verbandspräsident Genosse Greulich den Kongress.

Anwesend sind 41 Delegierte, die 20 Sektionen vertreten, ferner ein Vertreter des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes. Der gedruckt vorliegende Geschäftsbericht des Verbandsvorstandes wird ohne Diskussion genehmigt, wogegen der Rechnungsbericht respektive, die Zusammenstellung der einzelnen Posten im Bericht kritisiert wird und entsprechende Vorschläge für die zukünftige Rechnungsablage gemacht werden. Im Anschluss an die Rechnungsabnahme wird der Vorstand beauftragt, der schweiz. sozialdemokratischen Partei einen Beitrag zu stiften. Ferner wird dem Vorstand die übliche Gratifikation für seine Bemühungen zugesprochen. Der Vorschlag, dem Verbandssekretär das Gehalt aufzubessern, wird an den Verbandsvorstand zur Erledigung überwiesen. Nachdem man sich über den Versand und die Ausfüllung der Rechnungsformulare geeinigt, begründet Sekretär Schafroth den Antrag des Verbandsvorstandes auf Einführung von Verbandsbüchlein mit Normalstatuten. Diese sollen hauptsächlich deswegen eingeführt werden, weil kleine Sektionen aus finanziellen Gründen keine Statuten herstellen lassen können und zweitens der Verband endlich etwas Einheitliches bekäme. Diese Verbandsbüchlein sollen zum Selbstkostenpreis an die Sektionen abgegeben werden. Der Antrag des Zentralvorstandes wird angenommen.

Brönnimann (Thun) begründet den Antrag, der Verbandsvorstand soll alljährlich mittelst Fragebogen bei allen Sektionen Erhebungen anstellen über Arbeitszeit, Lohnverhältnisse, Ferien, Entschädigung bei Krankheit und Unfall etc. Diese Erhebungen sollen zusammengestellt und in Broschürenform den Sektionen auf ihre Kosten zugestellt werden. Diese Statistik soll dazu dienen, die Sektionen gegenseitig über ihre Verhältnisse aufzuklären. Sie soll die Rückständigen zu vermehrter Arbeit anspornen und den Fleissigen und Vorwärtsstrebenden eine Genugtuung bilden. Eine solche Broschüre habe mehr Wert für die Mitglieder als eine Veröffentlichung im «Aufwärts».

Es wird vorgeschlagen, den Antrag dem Verbandsvorstande zur Ausführung zu überweisen. Der Vorsitzende nimmt den Antrag entgegen mit der Erklärung, die Versammlung wolle auch einen Kredit für Schaffung dieser Broschüre bewilligen. Diesem Wunsche wurde ebenfalls entsprochen.

Motion Schaffhausen. Der Vorstand möge prüfen und Bericht und Antrag stellen, auf welchem Wege es möglich wäre, den Angehörigen des Verbandes, die sich auf die Wanderschaft begeben, Reiseunterstützung zu gewähren.

Ein Delegierter stellt hier die Frage, ob es nicht tunlich wäre, mit andern Verbänden ein Abkommen zu treffen behufs gegenseitiger Reiseunterstützung. Demgegenüber wird ausgeführt, dass der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zu viele Berufe umfasste, um das Institut der Reiseunterstützung einführen zu können. In Verbänden mit einer Berufsart wie im Metallarbeiterverband, im Holzarbeiterverband, im Typographenbund usw. seien die Verhältnisse ganz anders. Es halte jedenfalls auch schwer, diese Verbände zu einem Abkommen dieser Art gewinnen zu können.

Einzelne Delegierte finden, es sei besser, die Leute in gewerkschaftlicher Beziehung mehr auszubilden und ihnen die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zum Verbande